

**17. Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben**  
**für die zentrale Abwasserbeseitigung**  
**der Gemeinde Lägerdorf**  
**vom 15.12.2000**  
**(Beitrags- und Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes sowie des § 19a der Abwasserbeseitigungssatzung, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.12.2019 folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Schmutzwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Schmutzwasser. Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der nach Abs. 2 abzusetzenden Wassermengen.

Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der Wasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei eigenen Wasserversorgungsanlagen keinen Wassermesser einbauen, ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 13 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt:

bei der Schmutzwasserbeseitigung	3,80 € je m <sup>3</sup> Schmutzwasser;
bei der Niederschlagswasserbeseitigung	0,30 € je Quadratmeter überbauter
und	und befestigter Grundstücksfläche.

§ 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Zur Ermittlung der Beitrags- und Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge und Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 13 in Verbindung mit § 11 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der zurzeit geltenden Fassung zulässig, aus Datenbeständen, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 und 28 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaues im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften - WoBauErIG - bekannt geworden sind, aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den bei der Kämmereiabteilung des Amtes Breitenburg geführten

grundstücksbezogenen Dateien, aus den bei der Bauabteilung des Amtes Breitenburg geführten Bauakten, Liegenschaftsdateien und Kaufverträgen, aus Meldedateien des Einwohnermeldeamtes des Amtes Breitenburg, aus der Gewerbekartei des Ordnungsamtes des Amtes Breitenburg sowie aus Kundendaten der Holsteiner Wasser GmbH in Neumünster: Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer, zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigte, Inhaber von Betrieben, Grundbuchbezeichnungen, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern, Personenzahl je Grundstück, Baulastenverzeichnisse, Grunddienstbarkeiten, Verbrauchsdaten.

## **Artikel II**

Diese 17. Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lägerdorf, den 11.12.2019

**Gemeinde Lägerdorf**  
**Tiedemann**  
**Der Bürgermeister**